



ZUSAMMENFASSUNG DER 2023 VON DER 21. GENERALVERSAMMLUNG DER OIV IN JEREZ (SPANIEN) VERABSCHIEDETEN BESCHLÜSSE

DIE 21. GENERALVERSAMMLUNG DER INTERNATIONALEN ORGANISATION FÜR REBE UND WEIN (OIV), DIE AM 9. JUNI 2023 IN JEREZ (SPANIEN) ZUSAMMENTRAT, HAT INSGESAMT **18 BESCHLÜSSE** VERABSCHIEDET.

Beschlüsse zu Weinbau und Umwelt

Im Bereich Weinbau verabschiedete die OIV

- Allgemeine Grundsätze und Empfehlungen der OIV zur Bekämpfung der Pierce'schen Krankheit der Rebe (**Resolution OIV-VITI 704-2023**). In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* im Weinbau hauptsächlich durch Insekten als Vektoren des Bakteriums erfolgt, die in der Regel in den Weinbauregionen vorkommen, besteht das Ziel des vorliegenden Dokuments darin, Leitlinien zur Erkennung, Vorbeugung, Ausrottung oder Eindämmung von Quarantäneorganismen und -krankheiten wie der Pierce'schen Krankheit zu geben. Insbesondere werden sofortige und wirksame phytosanitäre Eindämmungsmaßnahmen empfohlen, um die Ausbreitung der Pierce-Krankheit zu verhindern und zu verlangsamen. Außerdem wird empfohlen, in Gebieten, in denen die Krankheit noch nicht aufgetreten ist, alle vorbeugenden Schutz-, Überwachungs-, Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen zu intensivieren.
- Aktualisierung der Deskriptoren der OIV-Liste für Rebsorten und Vitis-Arten, (**Resolution OIV-VITI 702-2023**). In diesem Zusammenhang wird die OIV die 3. Ausgabe der Liste der „OIV-Deskriptoren für Rebsorten und Vitis-Arten“ veröffentlichen, die eine Liste der neu aufgenommenen Beschreibungsmerkmale enthält. Diese Veröffentlichung soll eine ampelographische Referenzbeschreibung einer bestimmten Rebsorte bereitstellen.

Beschlüsse zu önologischen Verfahren

Mehrere Resolutionen über neue önologische Verfahren ergänzen den Internationalen Kodex der önologischen Praxis der OIV, insbesondere:

Internationale Organisation für Rebe und Wein
Zwischenstaatliche Organisation
Gegründet am 29. November 1924 • Neugegründet am 3. April 2001
12 Parvis de l'UNESCO • 21000 Dijon • Frankreich • +33 1 44 94 80 80
contact@oiv.int
www.oiv.int

OIV



- Behandlung von Weinen durch den Einsatz von Membrantechniken in Verbindung mit Adsorption an desodorierender Aktivkohle oder adsorbierendem kugelförmigem Granulat aus Styrol-Divinylbenzol zur Reduzierung von flüchtigen Phenolen (**Resolution OIV-OENO 657-2023**). Ziel dieses neuen Verfahrens ist es, den Gehalt an flüchtigen Phenolen sowohl mikrobiellen als auch umweltbedingten Ursprungs zu reduzieren, wie z.B. Verbindungen, die aus dem Rauch (exogen) und/oder der Kellerumgebung (endogen) stammen.
- Entfernung von Metallen aus gealtertem Weinessig durch chelatbildende Harze aus Styrol-Divinylbenzol (**Resolution OIV-OENO 658-2023**). Ziel dieses Verfahrens ist insbesondere die Verringerung der Eisen- und Kupferionenkonzentration, um Stabilitätsprobleme in Weinessigen zu vermeiden, die mindestens zwei Jahre in Holz gelagert wurden.
- Aktualisierung der Leitlinien für die Erteilung und Beibehaltung der Schirmherrschaft der OIV im Rahmen internationaler Wettbewerbe für Weine und Spirituosen weinbaulichen Ursprungs (**Resolution OIV-OENO 671B-2023**). Diese Resolution ändert die vorherigen, 2009 festgelegten Richtlinien insbesondere durch einen neuen Artikel, der die Veranstalter von Wettbewerben dazu anhält, die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu übernehmen und einzuhalten.

Beschlüsse zu Spezifikationen für önologische Erzeugnisse

Die folgenden Monographien wurden in den *Internationalen önologischen Kodex* aufgenommen:

- Monografie über Fumarsäure (**Resolution OIV-OENO 690-2023**). Lebensmitteltaugliche Fumarsäure kann durch chemische Synthese oder Biosynthese gewonnen werden. Das Produkt wird unter den in den Verordnungen festgelegten Bedingungen zur Steuerung der malolaktischen Gärung in Weinen verwendet. In dieser Monographie sind die verschiedenen Spezifikationen festgelegt, denen die Fumarsäure entsprechen muss.

Beschlüsse zu Analysemethoden

In dieser Sitzung wurden neue Analysemethoden in den Analysekatalog der OIV aufgenommen. Dazu gehören insbesondere:

Internationale Organisation für Rebe und Wein
Zwischenstaatliche Organisation
Gegründet am 29. November 1924 • Neugegründet am 3. April 2001
12 Parvis de l'UNESCO • 21000 Dijon • Frankreich • +33 1 44 94 80 80
contact@oiv.int
www.oiv.int

OIV



Verschiedene mikrobiologische Analysemethoden für Traubensaft, Traubensaftkonzentrat, rückverdünnten Traubensaft und Traubennektar. Es handelt sich um die folgenden, auf ISO-Normen basierenden Methoden: i) Horizontales Verfahren zur Zählung von coliformen Keimen – Koloniezählverfahren (**Resolution OIV-OENO 662M-2023**). Die Methode enthält allgemeine Richtlinien für die Zählung coliformer Bakterien. ii) Horizontales Verfahren für die Zählung von β -Glucuronidase-positiven *Escherichia coli* (**Resolution OIV-OENO 662N-2023**). Diese Methode beschreibt zwei horizontale Verfahren zur Zählung β -Glucuronidase-positiver *Escherichia coli*. iii) Horizontales Verfahren für die Zählung von Koagulase-positiven Staphylokokken (**Resolution OIV-OENO 662O-2023**). Bei dieser Methode geht es um die Zählung Koagulase-positiver Staphylokokken nach dem Koloniezählverfahren auf festen Nährboden. iv) Horizontales Verfahren für die Zählung von Mikroorganismen (**Resolution OIV-OENO 662P-2023**). Diese Methode ist zweiteilig. Der erste Teil bezieht sich auf die Koloniezählung im Gussplattenverfahren und der zweite auf die Zählung mittels Oberflächenverfahren.

- Methode zur Analyse löslicher Feststoffe in Traubensaft, rückverdünntem Traubensaft, konzentriertem Traubensaft und Traubennektar (**Resolution OIV-OENO 662F-2023**). Der Gehalt an löslichen Feststoffen in der Probe lässt sich aus ihrem Brechungsindex bestimmen und ermöglicht die Ermittlung des Zuckergehalts.
- Aktualisierung des OIV-Verfahrens zur Multielementanalyse von Wein mittels induktiv gekoppelter Plasma-Massenspektroskopie (ICP-MS) mit einigen Änderungen, insbesondere bei der Probenvorbereitung (**Resolution OIV-OENO 666-2023**). Das Prinzip beruht auf der Auftrennung der Ionen nach dem Masse-Ladungs-Verhältnis in einem Massenspektrometer, der Nachweis und die quantitative Bestimmung der Ionen erfolgen mit Hilfe eines Elektronenvervielfachers.
- Aktualisierung des OIV-Verfahrens zur Bestimmung des Gehalts an Sorbinsäure, Benzoesäure und Salicylsäure in Wein mittels Hochleistungsflüssigkeitschromatographie mit Einführung eines Anhangs über die Ringversuchvalidierung für Sorbinsäure (**Resolution OIV-OENO 687-2023**).



Beschlüsse zu Wirtschaft und Recht

- Die OIV hat eine Reihe von Artikeln der internationalen Norm der OIV zur Kennzeichnung von Weinen aktualisiert. Es handelt sich insbesondere um die folgenden Artikel:
 - Artikel 3.1.5 „Jahrgang oder Erntejahr“ (**Resolution OIV-ECO 697-2023**). Der Änderung zufolge ist diese Angabe Weinen vorbehalten, die mindestens zu 85 % aus Trauben des angegebenen Jahrgangs gewonnen werden. In der vorherigen Fassung hieß es, dass sämtliche Trauben aus dem betreffenden Jahr stammen müssen.
 - Artikel 3.1.7 „Alterung des Weins“ (**Resolution OIV-ECO 698-2023**). Der Änderung zufolge dürfen Begriffe, die sich auf die Reifung des Weins beziehen, nur verwendet werden, wenn die Reifungsbedingungen durch eine nationale Vorschrift festgelegt sind.
 - Artikel 2.6 „Name und Anschrift des für die Abfüllung Verantwortlichen“ (**Resolution OIV-ECO 699-2023**). Die neue Regelung sieht vor, dass die Angaben über den Namen und die Anschrift der verantwortlichen Person, den Ort der Abfüllung und die Angaben über den Abfüller oder Importeur nicht geeignet sein dürfen, durch Anspielung auf Unternehmen oder Personen Verwechslungen hinsichtlich der Herkunft oder der Qualität des Weines hervorzurufen. Außerdem muss die Anschrift des für die Abfüllung Verantwortlichen den Namen des Ortes enthalten, in dem die Abfüllung tatsächlich erfolgte oder in Auftrag gegeben wurde.
 - Artikel 3.1.3 „Name des Weinbaubetriebs“ (**Resolution OIV-ECO 700-2023**). Es wurde ein Artikel hinzugefügt, in dem es heißt: „Die Verwendung des Namens eines Weinbaubetriebs darf auf keinen Fall mit anderen Rechten des geistigen Eigentums wie bereits eingetragenen geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen oder Marken in Konflikt geraten.“

Zudem verabschiedete die Generalversammlung eine Resolution, durch die 376 Resolutionen, die vom Lenkungsausschuss für Kodifizierung analysiert wurden, offiziell aufgehoben werden, da sie im Hinblick auf den Korpus der OIV-Resolutionen überholt, veraltet oder redundant sind (**Resolution OIV-ECO 715-2023**).

* Die vollständigen Texte der von der 21. Generalversammlung der OIV angenommenen Resolutionen werden in Kürze auf der Website der OIV abrufbar sein.